



18.5.2017

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)
(COM(2016)0591 – C8-0382/2016 – 2016/0286(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ivan Štefanec

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission, als Teil ihres umfassenderen Telekommunikationspakets die Verordnung über das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) zu aktualisieren. Der Binnenmarkt für elektronische Kommunikation steht im Mittelpunkt der digitalen Wirtschaft und ist daher entscheidend, um die Branche der elektronischen Kommunikation zu stärken und für Innovationen und hochwertige Konnektivität in allen Sektoren der europäischen Wirtschaft zu sorgen.

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Harmonisierung der Rechtsvorschriften voranzutreiben und die Bestimmungen zur Unabhängigkeit nationaler Regulierungsbehörden (NRB) zu stärken. Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass der derzeitige institutionelle Aufbau (Unabhängigkeit der NRB von der Kommission und anderen Einrichtungen der EU) und die Verbundenheit zwischen dem GEREK und seinen Mitgliedern (den NRB) es dem GEREK ermöglichen, unabhängige und sachverständige Ratschläge zu erteilen und weiterhin mit anderen Einrichtungen der EU zusammenzuarbeiten.

Die Stärkung der Anforderung der Unabhängigkeit von NRB sollte weiterhin im Mittelpunkt stehen, um auch in Zukunft für unparteiische und berechenbare Regulierung zu sorgen. Außerdem begrüßt der Verfasser der Stellungnahme auch den Vorschlag, den den NRB zugewiesenen Mindestkatalog an Kernkompetenzen auszuweiten. Er ist der Ansicht, dass eine Verringerung der Unabhängigkeit des GEREK und die Einrichtung einer eigenständigen Agentur der EU die Wirksamkeit und den Mehrwert des GEREK senken und die Entwicklung und Verbreitung von harmonisierten bewährten Verfahren verlangsamen könnte.

Daher hat der Verfasser der Stellungnahme beschlossen, die derzeitige zweigeteilte Verwaltungsstruktur mit dem GEREK einerseits und dem GEREK-Büro andererseits beizubehalten. Er sieht dies als die beste Möglichkeit an, um dafür zu sorgen, dass das GEREK weiterhin effektiv arbeitet und dass ein Gleichgewicht zwischen der Kommission, den NRB und dem GEREK erhalten bleibt. Das GEREK würde weiterhin aus den Vertretern der NRB aller Mitgliedstaaten bestehen, sodass alle NRB aktiv zur Arbeit des GEREK beitragen könnten. Dadurch würde das GEREK die Regulierungsaufgaben ergänzen, die die NRB auf nationaler Ebene wahrnehmen. Das GEREK sollte den einschlägigen Einrichtungen der Europäischen Union gegenüber vollständig rechenschaftspflichtig und transparent sein.

Der Verfasser der Stellungnahme hat daher die duale Struktur aus GEREK und GEREK-Büro wieder in den Vorschlag für eine Verordnung eingeführt und angemessene Aufgaben und einen angemessenen organisatorischen Aufbau für beide ausgeführt. Mit dem Entwurf einer Stellungnahme werden daher ein neuer Artikel 2a über die Einrichtung und die Aufgaben des GEREK-Büros sowie neue Artikel 14a bis 14d über die Organisation des GEREK-Büros eingeführt. Sowohl in Bezug auf das GEREK als auch auf das GEREK-Büro hat der Verfasser der Stellungnahme eine Reihe der von der Kommission vorgeschlagenen Verbesserungen übernommen, darunter die Ausweitung der Zuständigkeiten des GEREK im Bereich Regulierung.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu

berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Das GEREK und das GEREK-Büro haben einen positiven Beitrag zu einer einheitlichen Anwendung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation geleistet. Dennoch bestehen zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Regulierungspraxis.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsstruktur des GEREK und des GEREK-Büros schwerfällig und verursacht unnötigen

Verwaltungsaufwand. Um Effizienzgewinne und Synergien zu erzielen und weiterhin einen Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarkts für elektronische Kommunikation in der gesamten Union wie auch zur Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Datenverbindungen mit sehr hoher Kapazität, des ***Wettbewerb*** bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und zugehöriger Einrichtungen sowie zur Förderung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Union zu leisten, zielt diese Verordnung darauf ab, die ***Rolle*** des GEREK zu stärken und ***seine*** Verwaltungsstruktur zu verbessern, ***indem das GEREK als dezentrale Agentur der Union eingerichtet wird.*** Damit wird auch der Notwendigkeit Rechnung getragen, der deutlich größeren Rolle des GEREK gerecht zu werden, das durch die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 mit Aufgaben im Bereich des unionsweiten Roamings, durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zugang zum offenen Internet und dem unionsweiten

Geänderter Text

(7) Das GEREK und das GEREK-Büro haben einen positiven Beitrag zu einer einheitlichen Anwendung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation geleistet. Dennoch bestehen zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Regulierungspraxis. Um Effizienzgewinne und Synergien zu erzielen und weiterhin einen Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarkts für elektronische Kommunikation in der gesamten Union wie auch zur Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Datenverbindungen mit sehr hoher Kapazität, des ***Wettbewerbs*** bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und zugehöriger Einrichtungen sowie zur Förderung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Union zu leisten, zielt diese Verordnung darauf ab, die ***Rollen*** des GEREK ***und des GEREK-Büros*** zu stärken und ***ihre*** Verwaltungsstruktur zu verbessern. Damit wird auch der Notwendigkeit Rechnung getragen, der deutlich größeren Rolle des GEREK gerecht zu werden, das durch die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 mit Aufgaben im Bereich des unionsweiten Roamings, durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zugang zum offenen Internet und dem unionsweiten Roaming und durch die Richtlinie mit einer ganzen Reihe neuer Aufgaben betraut wird, wie beispielsweise der Veröffentlichung von Beschlüssen und Leitlinien zu verschiedenen Themen, der Berichterstattung zu technischen Fragen,

Roaming und durch die Richtlinie mit einer ganzen Reihe neuer Aufgaben betraut wird, wie beispielsweise der Veröffentlichung von Beschlüssen und Leitlinien zu verschiedenen Themen, der Berichterstattung zu technischen Fragen, dem Führen von Registern und der Abgabe von Stellungnahmen zu den Binnenmarktverfahren für Entwürfe nationaler Maßnahmen zur Marktregulierung sowie zur Erteilung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen.

dem Führen von Registern und der Abgabe von Stellungnahmen zu den Binnenmarktverfahren für Entwürfe nationaler Maßnahmen zur Marktregulierung sowie zur Erteilung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die erforderliche einheitliche Anwendung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation in allen Mitgliedstaaten ist eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung eines Binnenmarkts für elektronische Kommunikation in der gesamten Union sowie für die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Datenverbindungen mit sehr hoher Kapazität, des Wettbewerb bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und zugehöriger Einrichtungen sowie der Förderung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Union. In Anbetracht der Markt- und Technologieentwicklung, die häufig eine zunehmend grenzübergreifende Dimension mit sich bringt, sowie angesichts der bisherigen Erfahrungen bei der Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation ist es erforderlich, auf die Arbeit des GEREK und des GEREK-Büros aufzubauen **und sie zu einer eigenständigen Agentur auszubauen.**

Geänderter Text

(8) Die erforderliche einheitliche, **ausgewogene und diskriminierungsfreie** Anwendung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation in allen Mitgliedstaaten ist eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung eines Binnenmarkts für elektronische Kommunikation in der gesamten Union sowie für die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Datenverbindungen mit sehr hoher Kapazität, des Wettbewerb bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und zugehöriger Einrichtungen sowie der Förderung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Union. In Anbetracht der Markt- und Technologieentwicklung, die häufig eine zunehmend grenzübergreifende Dimension mit sich bringt, sowie angesichts der bisherigen Erfahrungen bei der Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation ist es erforderlich, auf die Arbeit des GEREK und des GEREK-Büros aufzubauen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Für die Leitung und Geschäftstätigkeit **der Agentur** sollten die Grundsätze der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen (im Folgenden „Gemeinsames Konzept“) gelten²⁸. **Aufgrund des bestehenden Images des GEREK und der mit einer Namensänderung verbundenen Kosten sollte die neue Agentur den Namen des GEREK weiterführen.**

²⁸ Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen.

Geänderter Text

(9) Für die Leitung und Geschäftstätigkeit **des GEREK-Büros** sollten die Grundsätze der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen (im Folgenden „Gemeinsames Konzept“) gelten²⁸.

²⁸ Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Das GEREK sollte ferner als Reflexions- und Diskussionsforum sowie zur Beratung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation fungieren. Dementsprechend sollte das GEREK das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission auf deren Antrag oder von sich aus beraten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Unbeschadet der Rolle anderer Einrichtungen, Agenturen, Büros und Beratungsgruppen der Union *sollte* das GEREK mit diesen erforderlichenfalls zusammenarbeiten dürfen, insbesondere mit der Gruppe für Funkfrequenzpolitik²⁹, dem Europäischen Datenschutzausschuss³⁰, der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste³¹ und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit³², sowie auch mit bestehenden Ausschüssen (wie dem Kommunikationsausschuss und dem Funkfrequenzausschuss). Soweit dies zur Erfüllung *seiner* Aufgaben erforderlich ist, *sollte* das GEREK außerdem mit den zuständigen Behörden von Drittländern zusammenarbeiten dürfen, insbesondere mit den für den Bereich der elektronischen Kommunikation zuständigen Regulierungsbehörden und/oder Gruppen dieser Behörden sowie mit internationalen Organisationen.

²⁹ Beschluss 2002/622/EG der Kommission zur Einrichtung einer Gruppe für Funkfrequenzpolitik (ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 49).

³⁰ Eingerichtet nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

³¹ Richtlinie [...].

Geänderter Text

(11) Unbeschadet der Rolle anderer Einrichtungen, Agenturen, Büros und Beratungsgruppen der Union *sollten* das GEREK *und das GEREK-Büro* mit diesen erforderlichenfalls zusammenarbeiten dürfen, insbesondere mit der Gruppe für Funkfrequenzpolitik²⁹, dem Europäischen Datenschutzausschuss³⁰, der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste³¹ und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit³² sowie auch mit bestehenden Ausschüssen (wie dem Kommunikationsausschuss und dem Funkfrequenzausschuss). Soweit dies zur Erfüllung *ihrer* Aufgaben erforderlich ist, *sollten* das GEREK *und das GEREK-Büro* außerdem mit den zuständigen Behörden von Drittländern zusammenarbeiten dürfen, insbesondere mit den für den Bereich der elektronischen Kommunikation zuständigen Regulierungsbehörden und/oder Gruppen dieser Behörden sowie mit internationalen Organisationen.

²⁹ Beschluss 2002/622/EG der Kommission zur Einrichtung einer Gruppe für Funkfrequenzpolitik (ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 49).

³⁰ Eingerichtet nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

³¹ Richtlinie [...].

³² Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 41).

³² Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 41).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Die Tatsache, dass es nur einen Verwaltungsrat geben wird, der die allgemeinen Leitlinien für die Tätigkeiten des GEREK vorgibt und sowohl über regulatorische und operative Fragen als auch über Verwaltungsangelegenheiten und Fragen der Haushaltsführung entscheidet, sollte im Vergleich zu der Zeit, als ein Regulierungsrat und ein Verwaltungsausschuss parallel zueinander arbeiteten, zu einer Verbesserung der Effizienz, der Kohärenz und der Leistungen der Agentur beitragen. Zu diesem Zweck sollte der Verwaltungsrat die entsprechenden Funktionen innehaben und sich neben zwei Vertretern der Kommission aus den Vorsitzenden oder je einem Kollegiumsmitglied der NRB zusammensetzen, die nur unter bestimmten Bedingungen entlassen werden können.

entfällt

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) In der Vergangenheit wurden die

(13) In der Vergangenheit wurden die

Befugnisse der Anstellungsbehörde vom stellvertretenden Vorsitz des Verwaltungsausschusses des GEREK-Büros ausgeübt. Der Verwaltungsrat der neuen Agentur sollte die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde dem **Exekutivdirektor** übertragen, der zur Weiterübertragung dieser Befugnisse ermächtigt wäre. Dies würde zu einer effizienten Verwaltung des GEREK-Personals beitragen und gewährleisten, dass sich der Verwaltungsrat sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende auf ihre Aufgaben konzentrieren können.

Befugnisse der Anstellungsbehörde vom stellvertretenden Vorsitz des Verwaltungsausschusses des GEREK-Büros ausgeübt. Der Verwaltungsrat der neuen Agentur sollte die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde dem **Direktor** übertragen, der zur Weiterübertragung dieser Befugnisse ermächtigt wäre. Dies würde zu einer effizienten Verwaltung des GEREK-Personals beitragen und gewährleisten, dass sich der Verwaltungsrat sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende auf ihre Aufgaben konzentrieren können.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) ***In der Vergangenheit betrug die Amtszeit des Vorsitzes und der stellvertretenden Vorsitzes des Regulierungsrats ein Jahr.*** Angesichts der zusätzlichen Aufgaben, mit denen das GEREK betraut wurde, und um die jährliche und mehrjährige Programmplanung für seine Tätigkeit sicherzustellen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende über ein stabiles und langfristiges Mandat verfügen.

Geänderter Text

(14) Angesichts der zusätzlichen Aufgaben, mit denen das GEREK betraut wurde, und um die jährliche und mehrjährige Programmplanung für seine Tätigkeit sicherzustellen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende über ein stabiles und langfristiges Mandat verfügen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Der ***Verwaltungsrat*** sollte jährlich mindestens ***zwei*** ordentliche Sitzungen abhalten. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen und aufgrund der größeren

Geänderter Text

(15) Der ***Regulierungsrat*** sollte jährlich mindestens ***vier*** ordentliche Sitzungen abhalten. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen und aufgrund der größeren

Rolle des GEREK wird der **Verwaltungsrat** möglicherweise zusätzliche Sitzungen abhalten müssen.

Rolle des GEREK wird der **Regulierungsrat** möglicherweise zusätzliche Sitzungen abhalten müssen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Rolle des **Exekutivdirektors**, der das **GEREK** gesetzlich vertritt, ist für das ordnungsgemäße Funktionieren **der neuen Agentur** und die Erfüllung der **ihr** übertragenen Aufgaben entscheidend. Der Verwaltungsrat sollte ihn **auf der Grundlage einer von der Kommission erstellten Liste** im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren ernennen, um eine strenge Bewertung der Bewerber und ein hohes Maß an Unabhängigkeit zu gewährleisten. In der Vergangenheit betrug die Amtszeit des Verwaltungsdirektors des GEREK-Büros drei Jahre. Das Mandat des **Exekutivdirektors** muss hinreichend lang sein, um Stabilität und die Umsetzung einer langfristigen Strategie für **die Agentur** zu gewährleisten.

Geänderter Text

(16) Die Rolle des **Direktors**, der das **GEREK-Büro** gesetzlich vertritt, ist für das ordnungsgemäße Funktionieren **des GEREK** und die Erfüllung der **ihm** übertragenen Aufgaben entscheidend. Der Verwaltungsrat sollte ihn im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren ernennen, um eine strenge Bewertung der Bewerber und ein hohes Maß an Unabhängigkeit zu gewährleisten. In der Vergangenheit betrug die Amtszeit des Verwaltungsdirektors des GEREK-Büros drei Jahre. Das Mandat des **Direktors** muss hinreichend lang sein, um Stabilität und die Umsetzung einer langfristigen Strategie für **das GEREK** zu gewährleisten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Aufgaben des GEREK besser in Arbeitsgruppen ausgeführt werden können und der **Verwaltungsrat** daher für die Einrichtung der Arbeitsgruppen und die Ernennung ihrer Mitglieder zuständig sein sollte. **Um einen ausgewogenen Ansatz zu gewährleisten, sollten die Arbeitsgruppen von Bediensteten des GEREK koordiniert**

Geänderter Text

(17) Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Aufgaben des GEREK besser in Arbeitsgruppen ausgeführt werden können und der **Regulierungsrat** daher für die Einrichtung der Arbeitsgruppen und die Ernennung ihrer Mitglieder zuständig sein sollte. Zur raschen Einrichtung bestimmter Arbeitsgruppen, insbesondere der Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit den

und geleitet werden. Zur raschen Einrichtung bestimmter Arbeitsgruppen, insbesondere der Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit den Binnenmarktverfahren für Entwürfe nationaler Maßnahmen zur Marktregulierung und zur Erteilung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen sollten aufgrund der Fristen für diese Verfahren im Vorfeld Listen qualifizierter Sachverständiger vorbereitet werden.

Binnenmarktverfahren für Entwürfe nationaler Maßnahmen zur Marktregulierung und zur Erteilung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen sollten aufgrund der Fristen für diese Verfahren im Vorfeld Listen qualifizierter Sachverständiger vorbereitet werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Da das GEREK Beschlüsse mit bindender Wirkung fassen kann, muss gewährleistet werden, dass jede natürliche oder juristische Person, die einem Beschluss des GEREK unterliegt oder von ihm betroffen ist, das Recht hat, Beschwerde bei einer Beschwerdekammer einzulegen, die Teil der Agentur, jedoch unabhängig von ihrer Verwaltungs- und Rechtsstruktur ist. Die Entscheidungen der Beschwerdekammer sollen gegenüber Dritten rechtliche Wirkung entfalten, wobei vor dem Gericht der Europäischen Union Klage auf Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit erhoben werden kann. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen in Bezug auf die Geschäftsordnung der Beschwerdekammer sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ ausgeübt werden.

entfällt

³³ ***Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der***

allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission³⁴ sollte auf das **GEREK** Anwendung finden.

³⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

Geänderter Text

(19) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission³⁴ sollte auf das **GEREK-Büro** Anwendung finden.

³⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um die Eigenständigkeit des **GEREK** zu gewährleisten, sollte es mit einem eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen im Wesentlichen aus einem Beitrag der Union bestehen. Die Finanzierung des GEREK sollte einer Einigung gemäß Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³⁵

Geänderter Text

(20) Um die Eigenständigkeit des **GEREK-Büros** zu gewährleisten, sollte es mit einem eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen im Wesentlichen aus einem Beitrag der Union bestehen. Die Finanzierung des GEREK sollte einer Einigung gemäß Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³⁵

unterliegen.

³⁵ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S.1).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Das **GEREK** sollte in operativen und technischen Fragen unabhängig sowie rechtlich, administrativ und finanziell autonom sein. ***Daher ist es notwendig und sinnvoll, das GEREK als Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit zu errichten, die die ihr übertragenen Befugnisse ausübt.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) ***Als dezentrale Agentur der Union sollte das GEREK im Rahmen seines Mandats und des vorhandenen institutionellen Rahmens handeln. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass es nach außen hin einen Standpunkt der Union vertritt oder im Namen der Union rechtliche Verpflichtungen eingeht.***

unterliegen.

³⁵ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S.1).

Geänderter Text

(21) Das **GEREK-Büro** sollte in operativen und technischen Fragen unabhängig sowie rechtlich, administrativ und finanziell autonom sein.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Um den Bereich der einheitlichen Umsetzung der Bestimmungen des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation im Rahmen des GEREK weiter zu vergrößern, **sollte die neue Agentur** der Teilnahme der für den Bereich der elektronischen Kommunikation zuständigen Regulierungsbehörden von Drittländern offen stehen, die entsprechende Übereinkünfte mit der Union getroffen haben, insbesondere den Regulierungsbehörden der **EWR/EFTA-Staaten** und Kandidatenländer.

Geänderter Text

(23) Um den Bereich der einheitlichen Umsetzung der Bestimmungen des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation im Rahmen des GEREK weiter zu vergrößern, **sollten das GEREK und das GEREK-Büro** der Teilnahme der für den Bereich der elektronischen Kommunikation zuständigen Regulierungsbehörden von Drittländern offen stehen, die entsprechende Übereinkünfte mit der Union getroffen haben, insbesondere den Regulierungsbehörden der **EFTA-Staaten** und Kandidatenländer.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Das GEREK **sollte** innerhalb **seines** Zuständigkeitsbereichs Kommunikationstätigkeiten durchführen können, die sich nicht nachteilig auf Hauptaufgaben des GEREK auswirken und mit den einschlägigen Kommunikations- und Verbreitungsplänen des Verwaltungsrats im Einklang stehen sollten. Der Inhalt und die Umsetzung der Kommunikationsstrategie des GEREK sollten kohärent, **sachdienlich** und **mit den** Strategien und Tätigkeiten der Kommission und der anderen Institutionen **abgestimmt** sein, um dem Bild der EU in seiner Gesamtheit gerecht zu werden.

Geänderter Text

(24) Das GEREK **und das GEREK-Büro** **sollten** innerhalb **ihres** Zuständigkeitsbereichs Kommunikationstätigkeiten durchführen können, die sich nicht nachteilig auf Hauptaufgaben des GEREK **und des GEREK-Büros** auswirken und mit den einschlägigen Kommunikations- und Verbreitungsplänen des Verwaltungsrats im Einklang stehen sollten. Der Inhalt und die Umsetzung der Kommunikationsstrategie des GEREK **und des GEREK-Büros** sollten kohärent und **für die** Strategien und Tätigkeiten der Kommission und der anderen Institutionen **sachdienlich** sein, um dem Bild der EU in seiner Gesamtheit gerecht zu werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Zur wirksamen Wahrnehmung *seiner* Aufgaben *sollte* das GEREK das Recht haben, bei der Kommission, den NRB und als letzte Möglichkeit bei anderen Behörden und Unternehmen Informationen einzuholen. Informationsersuchen sollten angemessen sein und für die Adressaten keine unzumutbare Belastung darstellen. Die NRB, die den Märkten für elektronische Kommunikation am nächsten sind, sollten mit dem GEREK *zusammenzuarbeiten* und ihm zeitnah und präzise Informationen bereitstellen, um zu gewährleisten, dass das GEREK in der Lage *ist, sein* Mandat zu erfüllen. Das GEREK *sollte* die erforderlichen Informationen außerdem nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit an die Kommission und die NRB weitergeben.

Geänderter Text

(25) Zur wirksamen Wahrnehmung *ihrer* Aufgaben *sollten* das GEREK *und das GEREK-Büro* das Recht haben, bei der Kommission, den NRB und als letzte Möglichkeit bei anderen Behörden und Unternehmen Informationen einzuholen. Informationsersuchen sollten angemessen sein und für die Adressaten keine unzumutbare Belastung darstellen. Die NRB, die den Märkten für elektronische Kommunikation am nächsten sind, sollten mit dem GEREK *und dem GEREK-Büro zusammenarbeiten* und ihm zeitnah und präzise Informationen bereitstellen, um zu gewährleisten, dass das GEREK *und das GEREK-Büro* in der Lage *sind, ihr* Mandat zu erfüllen. Das GEREK *und das GEREK-Büro* *sollten* die erforderlichen Informationen außerdem nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit an die Kommission und die NRB weitergeben.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Das **GEREK** ist in Bezug auf das Eigentum und alle Übereinkünfte, rechtlichen Verpflichtungen, Beschäftigungsverträge, finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten Rechtsnachfolger des durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 als Gemeinschaftseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit errichteten **GEREK-Büros**. Das **GEREK** sollte das Personal des **GEREK-Büros** übernehmen, dessen

Geänderter Text

(28) Das **GEREK-Büro** ist in Bezug auf das Eigentum und alle Übereinkünfte, rechtlichen Verpflichtungen, Beschäftigungsverträge, finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten Rechtsnachfolger des durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 als Gemeinschaftseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit errichteten **Büros**. Das **GEREK-Büro** sollte das Personal des **Büros** übernehmen, dessen Rechte und

Rechte und Pflichten nicht beeinträchtigt werden sollten –

Pflichten nicht beeinträchtigt werden sollten –

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Artikel 1

Einrichtung und Ziele

(1) Es wird das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) eingerichtet.

(2) Das GEREK wird im Geltungsbereich der Richtlinie [...], der Richtlinie 2002/58/EG, der Verordnung (EU) Nr. 531/2012, der Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 und des Beschlusses 243/2012/EU³⁶ (Programm für die Funkfrequenzpolitik) tätig.

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der genannten Richtlinien, Verordnungen und des genannten Beschlusses.

(3) Die **vom GEREK verfolgten Ziele entsprechen den in Artikel 3 der Richtlinie genannten Zielen der nationalen Regulierungsbehörden (im Folgenden die „NRB“). Das GEREK gewährleistet insbesondere** eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation innerhalb des in **Absatz 2** genannten Geltungsbereichs und **leistet damit einen Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarkts. Es fördert ferner** den Zugang zu und die Nutzung von Datenverbindungen mit sehr hoher Kapazität, den Wettbewerb bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und

Geänderter Text

Artikel 1

Einrichtung und Ziele **des GEREK**

(1) Es wird das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) eingerichtet.

(2) Das GEREK wird im Geltungsbereich der Richtlinie [...], der Richtlinie 2002/58/EG, der Verordnung (EU) Nr. 531/2012, der Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 und des Beschlusses 243/2012/EU³⁶ (Programm für die Funkfrequenzpolitik) **und aller anderen Rechtsakte der Union, mit denen ihm Aufgaben und Befugnisse übertragen werden,** tätig.

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der genannten Richtlinien, Verordnungen und des genannten Beschlusses.

(3) Die **Hauptaufgabe des GEREK besteht darin, einen Beitrag zur Entwicklung und besseren Funktionsweise des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste zu leisten, indem es** eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens **der Union** für die elektronische Kommunikation innerhalb des in **Absatz 2** genannten Geltungsbereichs **sicherstellt. Das GEREK trägt in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden („NRB“) zu den in Artikel 3 der Richtlinie [...] genannten Zielen bei** und fördert **insbesondere** den Zugang zu und die Nutzung von Datenverbindungen mit sehr hoher Kapazität, den Wettbewerb bei der

zugehöriger Einrichtungen und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Union.

Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und zugehöriger Einrichtungen und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Union.

(3a) Das GEREK übt seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch und transparent aus. Es greift auf das bei den NRB verfügbare Fachwissen zurück.

(3b) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die NRB über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, die sie benötigen, um sich an der Arbeit des GEREK zu beteiligen.

³⁶ Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7).

³⁶ Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7).

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 2 Aufgaben

(1) Das GEREK hat folgende Aufgaben:

a) Unterstützung, Beratung und Zusammenarbeit mit **der Kommission** sowie **den NRB** bei allen technischen Fragen im Rahmen seines Mandats auf Antrag oder von Amts wegen sowie **Unterstützung** und **Beratung des Europäischen Parlaments** und **des Rates** auf Antrag;

Geänderter Text

Artikel 2 Aufgaben **des GEREK**

(1) Das GEREK hat folgende Aufgaben:

a) Unterstützung, Beratung und Zusammenarbeit mit **den NRB** sowie **der Kommission** bei allen technischen Fragen im Rahmen seines Mandats auf Antrag oder von Amts wegen sowie **Abgabe von Stellungnahmen** und **Empfehlungen für das Europäische Parlament, den Rat** und **die Kommission** auf Antrag **oder von Amts wegen zu jeglichen Themen, die in seine Zuständigkeit fallen;**

aa) **Förderung der Zusammenarbeit**

zwischen den NRB untereinander sowie zwischen den NRB und der Kommission;

ab) Bereitstellung von Empfehlungen und bewährten Verfahren für die NRB, um das einheitliche Vorgehen bei allen technischen Fragen im Rahmen seines Mandats zu fördern;

b) Erlass von Beschlüssen

– *zur Festlegung länderübergreifender Märkte gemäß Artikel 63 der Richtlinie;*

– *über ein Muster für Vertragszusammenfassungen gemäß Artikel 95 der Richtlinie;*

c) Entwicklung eines Wirtschaftsmodells zur Unterstützung der Kommission bei der Festlegung der maximal zulässigen Zustellungsentgelte in der Union gemäß Artikel 73 der Richtlinie;

d) Abgabe von Stellungnahmen gemäß der Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012, *insbesondere*

– *zur Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten gemäß Artikel 27 der Richtlinie;*

– *zu Entwürfen nationaler Maßnahmen im Zusammenhang mit den Binnenmarktverfahren für die Marktregulierung gemäß den Artikeln 32, 33 und 66 der Richtlinie;*

– *zu Entwürfen nationaler Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Peer-Review zu Funkfrequenzen gemäß Artikel 35 der Richtlinie;*

– *zu Entwürfen von Beschlüssen und Empfehlungen zur Harmonisierung gemäß Artikel 38 der Richtlinie;*

e) Erstellung von Leitlinien gemäß der Richtlinie, der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 2015/2120;

– *für die Umsetzung der*

b) Erlass von Beschlüssen *im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie;*

c) Entwicklung eines Wirtschaftsmodells zur Unterstützung der Kommission bei der Festlegung der maximal zulässigen Zustellungsentgelte in der Union gemäß Artikel 73 der Richtlinie;

d) Abgabe von Stellungnahmen gemäß der Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012;

e) Erstellung von Leitlinien gemäß der Richtlinie, der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 2015/2120;

Verpflichtungen der NRB hinsichtlich der geografischen Erhebungen gemäß Artikel 22 der Richtlinie;

– **für gemeinsame Vorgehensweisen bei der Ermittlung des Netzabschlusspunkts in verschiedenen Netztopologien gemäß Artikel 59 der Richtlinie;**

– **für gemeinsame Vorgehensweisen zur Deckung der länderübergreifenden Nachfrage der Endnutzer gemäß Artikel 64 der Richtlinie;**

– **zu den Mindestkriterien für Standardangebote gemäß Artikel 67 der Richtlinie;**

– **zu den technischen Einzelheiten des von den NRB bei der Festlegung der maximal zulässigen symmetrischen Zustellungsentgelte anzuwendenden Kostenrechnungsmodells gemäß Artikel 73 der Richtlinie;**

– **zu den gemeinsamen Kriterien für die Bewertung der Fähigkeit zur Verwaltung von Nummerierungsressourcen sowie des Risikos einer Erschöpfung dieser Ressourcen gemäß Artikel 87 der Richtlinie;**

– **zu den einschlägigen Parametern für die Dienstqualität und die anzuwendenden Messverfahren gemäß Artikel 97 der Richtlinie;**

– **für die Umsetzung der Verpflichtungen der NRB hinsichtlich des Zugangs zum offenen Internet gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2120;**

– **zum Großkundenroamingzugang gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012.**

ea) Überwachung und Koordinierung der Maßnahmen der NRB bei der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung regulierter

Roamingdienste auf Endkundenebene zu Inlandspreisen im Interesse der Endnutzer, die Entwicklung der Großkunden- und Endkundenentgelte für Roamingdienste und die Transparenz und Vergleichbarkeit der Tarife und bei Bedarf Abgabe von Empfehlungen an die Kommission;

(eb) Berichterstattung über technische Fragen, die in die Zuständigkeit des GEREK fallen;

(2) Das GEREK nimmt außerdem die **folgenden Aufgaben wahr:**

a) Überwachung und Koordinierung der Maßnahmen der NRB in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene zu Inlandspreisen im Interesse der Endnutzer;

b) Berichterstattung über technische Fragen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere

– **über die praktische Anwendung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Stellungnahmen und Leitlinien;**

– **über den Grad der Interoperabilität zwischen den interpersonellen Kommunikationsdiensten und Bedrohungen für den effektiven Zugang zu Notdiensten oder für die durchgehende Konnektivität zwischen Endnutzern gemäß Artikel 59 der Richtlinie;**

– **über die Entwicklung der Großkunden- und Endkundenentgelte für Roamingdienste und über die Transparenz und Vergleichbarkeit der Tarife gemäß Artikel 19 der Verordnung**

(2) Das GEREK nimmt außerdem **andere Aufgaben wahr, die ihm durch Rechtsakte der Union, insbesondere die Richtlinie, die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 und die Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 übertragen werden.**

(EU) Nr. 531/2012;

– *über die Ergebnisse der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 von den NRB zu erstellenden jährlichen Berichte durch Veröffentlichung eines jährlichen Syntheseberichts;*

d) Führen eines Registers der

– *Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste gemäß Artikel 12 der Richtlinie. Das GEREK wird außerdem standardisierte Erklärungen zu Notifizierungen von Unternehmen gemäß Artikel 14 der Richtlinie abgeben;*

– *der Nummern mit Rechten zur exterritorialen Nutzung gemäß Artikel 87 der Richtlinie;*

e) Wahrnehmung anderer Aufgaben, die ihm durch Rechtsakte der Union, insbesondere die Richtlinie, die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 und die Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 übertragen werden.

(2a) Das GEREK kann auf begründeten Antrag der Kommission einstimmig entscheiden, weitere spezifische Aufgaben zu übernehmen, die für die Wahrnehmung seiner Rolle gemäß Artikel 1 Absatz 2 notwendig sind.

(3) Unbeschadet der Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts halten sich die NRB an alle Beschlüsse und tragen weitestgehend allen Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren Rechnung, die vom GEREK mit dem Ziel verabschiedet wurden, eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation innerhalb des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Geltungsbereichs zu gewährleisten.

(4) Das GEREK kann gemäß Artikel 26 mit den zuständigen Einrichtungen, Agenturen, Büros und Beratungsgruppen

(3) Unbeschadet der Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts halten sich die NRB an alle Beschlüsse und tragen weitestgehend allen Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren Rechnung, die vom GEREK mit dem Ziel verabschiedet wurden, eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation innerhalb des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Geltungsbereichs zu gewährleisten.

(4) Das GEREK kann gemäß Artikel 26 mit den zuständigen Einrichtungen, Agenturen, Büros und

der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und/oder internationalen Organisationen zusammenarbeiten, sofern dies zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung und zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und/oder internationalen Organisationen zusammenarbeiten, sofern dies zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung und zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(4a) Das GEREK kann bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse, Berichte oder anderen Arten von Leistungen einschlägige Interessenträger konsultieren. Unbeschadet Artikel 28 werden die wichtigsten Ergebnisse dieser Konsultation veröffentlicht.

(4b) Unbeschadet Artikel 27 sorgt das GEREK dafür, dass die einschlägigen Informationen in Verbindung mit seiner Arbeit verfügbar und für die Öffentlichkeit und interessierte Kreise leicht zugänglich sind.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Einrichtung und Aufgaben des GEREK-Büros

(1) Es wird das GEREK-Büro als Einrichtung der Union gegründet. Es besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Das GEREK-Büro genießt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zuerkannt ist. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.

(3) Das GEREK-Büro wird von seinem Direktor geleitet.

(4) Unter Anleitung des Regulierungsrats nimmt das GEREK-Büro insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Unterstützung des GEREK in administrativer und professioneller Hinsicht;

b) Sammlung von Informationen von den NRB und Austausch und Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit der Rolle und den Aufgaben gemäß den Artikeln 2 und 5;

c) Verbreitung bewährter Regulierungspraktiken unter den NRB gemäß Artikel 2;

d) Unterstützung des Vorsitzes bei der Vorbereitung der Arbeit des Regulierungsrats;

e) Unterstützung, um das reibungslose Funktionieren der Arbeitsgruppen sicherzustellen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II – Zwischenüberschrift A (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

A. Organisation des GEREK

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verwaltungs- und Leitungsstruktur

Organisation des GEREK

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die **Verwaltungs- und Leitungsstruktur** des GEREK umfasst

Geänderter Text

(1) Die **Organisationsstruktur** des GEREK umfasst

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– einen **Verwaltungsrat, der die in Artikel 5 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;**

Geänderter Text

– einen **Regulierungsrat,**

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– **einen Exekutivdirektor, der die in Artikel 9 vorgesehenen Zuständigkeiten wahrnimmt;**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– **eine Beschwerdekammer.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II – Abschnitt 1 – Überschrift

VERWALTUNGSRAT

REGULIERUNGSRAT

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4

Artikel 4

Zusammensetzung des **Verwaltungsrats**

Zusammensetzung des **Regulierungsrats**

(1) Der **Verwaltungsrat** setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und **zwei Vertretern** der Kommission zusammen, **die alle stimmberechtigt sind**. Die NRB sind dafür zuständig, entweder ihren Vorsitzenden oder eines ihrer Kollegiumsmitglieder als ihren Vertreter zu benennen.

(1) Der **Regulierungsrat** setzt sich aus je einem **stimmberechtigten** Vertreter pro Mitgliedstaat und **einem nicht stimmberechtigten Vertreter** der Kommission zusammen. Die NRB sind dafür zuständig, entweder ihren Vorsitzenden oder eines ihrer Kollegiumsmitglieder als ihren Vertreter zu benennen, **der die Hauptverantwortung für die Beaufsichtigung des laufenden Marktgeschehens im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste trägt**.

In den Mitgliedstaaten, in denen nach der Richtlinie mehr als eine NRB zuständig ist, einigen sich diese Behörden auf einen gemeinsamen Vertreter und gewährleisten die notwendige Koordinierung zwischen den NRB.

In den Mitgliedstaaten, in denen nach der Richtlinie mehr als eine NRB zuständig ist, einigen sich diese Behörden auf einen gemeinsamen Vertreter und gewährleisten die notwendige Koordinierung zwischen den NRB.

(2) Jedes Mitglied des **Verwaltungsrats** hat einen Stellvertreter. Das Mitglied wird bei Abwesenheit durch den Stellvertreter vertreten. Die NRB sind dafür zuständig, **entweder ihren Vorsitzenden, eines ihrer Kollegiumsmitglieder oder einen ihrer Bediensteten für die Stellvertretung zu benennen**.

(2) Jedes Mitglied des **Regulierungsrats** hat einen Stellvertreter. Das Mitglied wird bei Abwesenheit durch den Stellvertreter vertreten. Die NRB sind dafür zuständig, einen **Stellvertreter auf angemessen hoher Ebene zu ernennen**.

(3) Die Mitglieder des **Verwaltungsrats** und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse im Bereich der elektronischen Kommunikation unter Berücksichtigung

(3) Die Mitglieder des **Regulierungsrats** und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse im Bereich der elektronischen Kommunikation unter Berücksichtigung

einschlägiger Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen ernannt. Alle im **Verwaltungsrat** vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des **Verwaltungsrats** zu gewährleisten. Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im **Verwaltungsrat** an.

einschlägiger Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen ernannt. Alle im **Regulierungsrat** vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des **Regulierungsrats** zu gewährleisten. Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im **Regulierungsrat** an.

(3a) Die Mitglieder des Regulierungsrats und ihre Stellvertreter fordern keine Weisungen von Regierungen, Einrichtungen, Personen oder sonstigen Stellen an und nehmen auch keine Weisungen von diesen entgegen.

(3b) Der Regulierungsrat kann hochrangige Vertreter der EFTA-Überwachungsbehörde und der Regulierungsbehörden von Drittstaaten sowie alle weiteren Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein kann, einladen, ständig oder auf Ad-hoc-Basis als Beobachter an seinen Sitzungen teilzunehmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Aufgaben des **Verwaltungsrats**

Geänderter Text

Aufgaben des **Regulierungsrats**

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Der Regulierungsrat erfüllt alle in Artikel 2 genannten Aufgaben des GEREK und trifft alle Entscheidungen in Bezug auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Der *Verwaltungsrat*

(1) Der **Regulierungsrat**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) beschließt mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan des GEREK und nimmt andere Aufgaben in Bezug auf den Haushaltsplan GEREK gemäß Kapitel III wahr;

entfällt

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) nimmt den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht des GEREK an, bewertet diesen und übermittelt ihn zusammen mit der Bewertung bis spätestens 1. Juli jedes Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof. Der

c) nimmt den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht des GEREK an, bewertet diesen und übermittelt ihn zusammen mit der Bewertung bis spätestens 1. Juli jedes Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof. **Der**

konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht wird veröffentlicht;

jährliche Tätigkeitsbericht des GEREK wird dem Parlament und dem Rat im Rahmen einer öffentlichen Sitzung durch den Direktor vorgelegt. Der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht wird veröffentlicht;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) erlässt nach Artikel 20 die für das GEREK geltende Finanzregelung;

entfällt

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) nimmt eine Betrugsbekämpfungsstrategie an, die unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der durchzuführenden Maßnahmen den Betrugsrisiken angemessen ist;

entfällt

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) ergreift angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Bewertungen sowie den Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF);

entfällt

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) beschließt Bestimmungen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 31, unter anderem in Bezug auf die Mitglieder der Beschwerdekammer;

entfällt

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) beschließt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse die in Artikel 27 genannten Kommunikations- und Verbreitungspläne und aktualisiert sie regelmäßig;

entfällt

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) gibt sich eine Geschäftsordnung;

i) gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht sie. In der Geschäftsordnung werden die Abstimmungsmodalitäten, einschließlich der Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann, die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und die Fristen für die Einberufung von Sitzungen im Einzelnen geregelt. Außerdem stellt die Geschäftsordnung sicher, dass die

Mitglieder des Regulierungsrats die vollständigen Tagesordnungen und Entwürfe von Vorschlägen vor jeder Sitzung erhalten, damit sie die Möglichkeit haben, vor der Abstimmung Änderungen vorzuschlagen. In der Geschäftsordnung können u. a. auch Verfahren für Abstimmungen in Dringlichkeitsfällen festgelegt werden;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) übt im Einklang mit Absatz 2 in Bezug auf das GEREK-Personal die Befugnisse aus, die im Beamtenstatut der Anstellungsbehörde und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten³⁷ der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde übertragen werden (im Folgenden „Befugnisse der Anstellungsbehörde“);

entfällt

³⁷ *Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).*

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- k) erlässt nach Artikel 110 des Beamtenstatuts Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten;** **entfällt**

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- m) ernannt gemäß Artikel 22 den Exekutivdirektor und verlängert gegebenenfalls dessen Amtszeit oder enthebt ihn seines Amtes;** **entfällt**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- n) ernannt einen Rechnungsführer, der dem Beamtenstatut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist. Das GEREK kann den Rechnungsführer der Kommission zum Rechnungsführer des GEREK ernennen;** **entfällt**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- o) ernannt die Mitglieder der** **entfällt**

Beschwerdekammer(n);

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe p**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*p) trifft unter Berücksichtigung der
tätigkeitsbedingten Erfordernisse des
GEREK sowie im Interesse einer
wirtschaftlichen Haushaltsführung
sämtliche Entscheidungen zur Schaffung
und, falls notwendig, Änderung der
internen Strukturen des GEREK.*

entfällt

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(1a) Der Regulierungsrat erlässt im
Namen des GEREK Sonderbestimmungen
über das Recht auf Zugang zu den
Dokumenten im Besitz des GEREK
gemäß Artikel 27.*

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Der Verwaltungsrat erlässt nach Artikel
110 des Beamtenstatuts einen Beschluss
auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 1
des Beamtenstatuts und des Artikels 6 der
Beschäftigungsbedingungen für die
sonstigen Bediensteten, mit dem die
einschlägigen Befugnisse der
Anstellungsbehörde dem Exekutivdirektor
übertragen und die Voraussetzungen*

entfällt

festgelegt werden, unter denen diese Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiterübertragen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiterübertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

entfällt

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

Artikel 6

Vorsitzender und stellvertretender
Vorsitzender des **Verwaltungsrats**

Vorsitzender und stellvertretender
Vorsitzender des **Regulierungsrats**

(1) Der **Verwaltungsrat** wählt aus dem Kreis seiner die Mitgliedstaaten vertretenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. **Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt.**

(1) Der **Regulierungsrat** wählt aus dem Kreis seiner die Mitgliedstaaten vertretenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden automatisch an dessen Stelle.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden **und des stellvertretenden Vorsitzenden** beträgt vier Jahre, **mit Ausnahme der ersten Amtszeit des ersten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewählten** stellvertretenden Vorsitzenden, **die** zwei Jahre **beträgt**. Die Amtszeit kann einmal verlängert werden.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden automatisch an dessen Stelle.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt vier Jahre, **die** des stellvertretenden Vorsitzenden zwei Jahre. Die Amtszeit kann einmal verlängert werden.

(3a) Um die Kontinuität der Arbeit des Regulierungsrats sicherzustellen, muss der gewählte Vorsitzende vor seiner Wahl mindestens ein Jahr stellvertretender Vorsitzender gewesen sein, soweit möglich.

(3b) Unbeschadet der Rolle des Regulierungsrats bezüglich ihrer Aufgaben üben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ihr Amt unabhängig aus. Sie fordern keine Weisungen von Regierungen, NRB, Einrichtungen, Personen oder sonstigen Stellen an und nehmen auch keine Weisungen von diesen entgegen.

(3c) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende erstattet dem Europäischen Parlament über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Leistung des GEREK Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden auffordern, über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Leistung des GEREK Bericht zu erstatten.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Sitzungen des Verwaltungsrats

Geänderter Text

*Plenarsitzungen und Abstimmungsregeln
des Regulierungsrats*

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) *Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein.*

Geänderter Text

(1) *Plenarsitzungen des Regulierungsrats werden von seinem Vorsitzenden einberufen; jedes Jahr werden mindestens vier ordentliche Sitzungen abgehalten. Der Regulierungsrat tritt auch zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, die auf Initiative des Vorsitzenden, auf Antrag der Kommission oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Regulierungsrats einberufen werden. Die Tagesordnung jeder Sitzung wird vom Vorsitzenden erstellt und wird veröffentlicht.*

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der *Exekutivdirektor* des *GEREK* nimmt an den *Beratungen* teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Geänderter Text

(2) Der *Direktor* des *GEREK-Büros* nimmt an den *Plenarsitzungen des Regulierungsrats* teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) *Der Verwaltungsrat hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder von mindestens einem*

Geänderter Text

entfällt

Drittel seiner Mitglieder zusammen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der *Verwaltungsrat* kann Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.

Geänderter Text

(4) Der *Regulierungsrat* kann Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Wenn angemessen, um die Unabhängigkeit des GEREK zu erhalten oder Interessenkonflikte zu vermeiden, können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Tagungsordnungspunkte angeben, bei denen Beobachter nicht an den Plenarsitzungen teilnehmen dürfen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Der Regulierungsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder, sofern in dieser Verordnung, der Richtlinie oder anderen Rechtsvorschriften der Union nichts anderes festgelegt ist. Jedes Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Regulierungsrats werden veröffentlicht, wobei Vorbehalte

nationaler Regulierungsbehörden auf deren Antrag angegeben werden.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter können nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung bei den Sitzungen Berater oder Sachverständige hinzuziehen.

entfällt

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden vom **GEREK geführt.**

(6) Die Sekretariatsgeschäfte des **Regulierungsrats werden vom **GEREK-Büro** geführt.**

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8

entfällt

Abstimmungsregeln des Verwaltungsrats

(1) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a und b und des Artikels 22 Absatz 8 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit eines

stimmberechtigten Mitglieds ist sein Stellvertreter berechtigt, das Stimmrecht des Mitglieds auszuüben.

(3) *Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil.*

(4) *Der Exekutivdirektor nimmt nicht an den Abstimmungen teil.*

(5) *In der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden detailliertere Abstimmungsmodalitäten festgelegt, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann.*

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II – Abschnitt 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) In begründeten Fällen und insbesondere zur Umsetzung des Arbeitsprogramms des GEREK kann der *Verwaltungsrat* die notwendigen Arbeitsgruppen einrichten.

(1) In begründeten Fällen und insbesondere zur Umsetzung des *jährlichen* Arbeitsprogramms des GEREK *und zur Ausarbeitung der ersten Entwürfe von GEREK-Dokumenten* kann der *Regulierungsrat* die notwendigen Arbeitsgruppen einrichten.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der **Verwaltungsrat**ernennt die Mitglieder der Arbeitsgruppen, in denen Sachverständige der NRB, der Kommission, des **GEREK-Personals** und der an der Arbeit des GEREK beteiligten NRB von Drittländern mitarbeiten können.

Geänderter Text

Der **Regulierungsrat**ernennt die Mitglieder der Arbeitsgruppen, in denen Sachverständige der NRB, der Kommission, des **GEREK-Büros** und der an der Arbeit des GEREK beteiligten NRB von Drittländern mitarbeiten können.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn angemessen, um die Unabhängigkeit des GEREK zu erhalten oder Interessenkonflikte zu vermeiden, kann der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende Tagungsordnungspunkte angeben, bei denen die Sachverständigen der Kommission oder der NRB von Drittstaaten nicht an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen dürfen.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei den Arbeitsgruppen, die zur Ausführung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d dritter Spiegelstrich genannten Aufgaben eingerichtet werden, erfolgt die Ernennung der Mitglieder auf der Grundlage der von den NRB, der Kommission und dem Exekutivdirektor zur Verfügung gestellten Listen qualifizierter Sachverständiger.

entfällt

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Bei den Arbeitsgruppen, die zur Ausführung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d zweiter Spiegelstrich genannten Aufgaben eingerichtet werden, erfolgt die Ernennung der Mitglieder ausschließlich auf der Grundlage der von den NRB und dem Exekutivdirektor zur Verfügung gestellten Listen qualifizierter Sachverständiger.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Bei Bedarf kann der *Verwaltungsrat* einzelne auf dem betreffenden Gebiet als sachkundig anerkannte Sachverständige auffordern, im Einzelfall in den Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.

Geänderter Text

Bei Bedarf kann der *Regulierungsrat* einzelne auf dem betreffenden Gebiet als sachkundig anerkannte Sachverständige auffordern, im Einzelfall in den Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Regulierungsrat ernennt einen Vorsitzenden oder Ko-Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) **Die Arbeitsgruppen werden von einem Bediensteten des GEREK koordiniert und geleitet, der gemäß den internen Verfahrensvorschriften zu benennen ist.**

entfällt

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der **Verwaltungsrat** nimmt interne Verfahrensvorschriften an, in denen die praktischen Modalitäten für die Arbeit der Arbeitsgruppen festgelegt sind.

(4) Der **Regulierungsrat** nimmt interne Verfahrensvorschriften an, in denen die praktischen Modalitäten für die Arbeit der Arbeitsgruppen festgelegt sind.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Das **GEREK** unterstützt die Arbeitsgruppen.

(5) Das **GEREK-Büro** unterstützt die Arbeitsgruppen. **Ein Mitarbeiter des GEREK-Büros unterstützt den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und erbringt andere professionelle und administrative Unterstützungsleistungen für die Arbeitsgruppen.**

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II – Abschnitt 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II – Zwischenüberschrift B (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

B. Organisation des GEREK-Büros

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Verwaltungs- und Leitungsstruktur

**Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur
des GEREK-Büros umfasst**

- a) einen Verwaltungsrat, der die in
Artikel 14c vorgesehenen Aufgaben
wahrnimmt;**
- b) einen Direktor, der die in
Artikel 14d vorgesehenen Zuständigkeiten
wahrnimmt;**

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II – Abschnitt 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 4a – VERWALTUNGSRAT

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 b (neu)

Artikel 14b

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem stimmberechtigten Vertreter pro Mitgliedstaat und einem stimmberechtigten Vertreter der Kommission zusammen. Die NRB sind dafür zuständig, ihren Vertreter aus dem Kreis ihrer Leiter und anderer hochrangiger Vertreter zu ernennen.

In den Mitgliedstaaten, in denen nach der Richtlinie mehr als eine NRB zuständig ist, einigen sich diese Behörden auf einen gemeinsamen Vertreter und gewährleisten die notwendige Koordinierung zwischen den NRB.

(2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied in dessen Abwesenheit. Die NRB sind dafür zuständig, entweder ihren Vorsitzenden, eines ihrer Kollegiumsmitglieder oder einen ihrer Bediensteten für die Stellvertretung zu benennen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse im Bereich der elektronischen Kommunikation unter Berücksichtigung einschlägiger Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen ernannt. Alle im Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeiten des Verwaltungsrats zu gewährleisten. Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14c

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat**
- a) verabschiedet im Rahmen des einzigen Programmplanungsdokuments das jährliche Arbeitsprogramm des GEREK-Büros;**
 - b) leitet den Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an;**
 - c) beschließt mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan des GEREK-Büros und nimmt andere Aufgaben in Bezug auf den Haushaltsplan des GEREK-Büros gemäß Kapitel III wahr;**
 - d) erlässt nach Artikel 20 die für das GEREK geltende Finanzregelung;**
 - e) nimmt eine Betrugsbekämpfungsstrategie an, die unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der durchzuführenden Maßnahmen den Betrugsrisiken angemessen ist;**
 - f) ergreift angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Bewertungen sowie den Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF);**
 - g) beschließt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse die in Artikel 27 genannten Kommunikations- und Verbreitungspläne und aktualisiert sie regelmäßig;**
 - h) gibt sich eine Geschäftsordnung;**
 - i) übt im Einklang mit Absatz 2 die**

Befugnisse in Bezug auf das Personal des GEREK-Büros aus, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und der Stelle, die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen wurden (im Folgenden „Befugnisse einer Anstellungsbehörde“);

j) erlässt nach Artikel 110 des Beamtenstatuts Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten;

k) ernennt den Direktor und verlängert gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 22 dessen Amtszeit oder enthebt ihn seines Amtes;

l) ernennt einen Rechnungsführer, der dem Statut der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegt, in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist und der Rechnungsführer der Kommission sein darf;

m) trifft alle Entscheidungen über die internen Strukturen des GEREK-Büros und, falls erforderlich, ihre Änderung unter Berücksichtigung der Tätigkeitserfordernisse des GEREK-Büros und unter Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Haushaltsführung.

Die Artikel 6 und 7 gelten sinngemäß.

(2) Der Verwaltungsrat erlässt nach Artikel 110 des Beamtenstatuts einen Beschluss auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 1 des Beamtenstatuts und des Artikels 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde dem Direktor übertragen und die Voraussetzungen, unter denen diese Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann, festgelegt

werden. Der Direktor kann diese Befugnisse weiterübertragen.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Direktor sowie die von diesem weiterübertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Direktor übertragen.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II – Abschnitt 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 4d – DIREKTOR

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14d

Verantwortlichkeiten des Direktors

(1) Der Direktor leitet das GEREK-Büro. Der Direktor ist dem Verwaltungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission und des Verwaltungsrats übt der Direktor sein Amt unabhängig aus; er fordert keine Weisungen von Regierungen, NRB, Einrichtungen, Personen oder sonstigen Stellen an und nimmt auch keine Weisungen von diesen entgegen.

(3) Der Direktor erstattet dem Europäischen Parlament über die Erfüllung seiner Aufgaben Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Direktor auffordern, über die Erfüllung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.

(4) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter des GEREK Büros.

(5) Der Direktor trägt die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben des GEREK nach Anleitung des Verwaltungsrats. Der Direktor ist insbesondere dafür zuständig,

a) die laufenden Geschäfte des GEREK-Büros zu führen;

aa) bei der Erarbeitung der Tagesordnung des Regulierungsrats, des Verwaltungsrats und der Arbeitsgruppen mitzuarbeiten;

b) die Beschlüsse des Regulierungsrats und des Verwaltungsrats umzusetzen;

c) das einzige Programmplanungsdokument auszuarbeiten und dem Regulierungsrat vorzulegen;

d) unter der Anleitung des Regulierungsrats zur Umsetzung des einzigen Programmplanungsdokuments, insbesondere des jährlichen Arbeitsprogramms des GEREK-Büros, beizutragen; dem Regulierungsrat über die Umsetzung Bericht zu erstatten;

e) unter der Anleitung des Regulierungsrats den konsolidierten jährlichen Bericht über die Tätigkeit des GEREK auszuarbeiten und dem Regulierungsrat zur Bewertung und Annahme vorzulegen;

f) einen Aktionsplan auf der Grundlage der Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte und Bewertungen sowie der Untersuchungen des OLAF zu erstellen und der

Kommission zweimal jährlich und dem Verwaltungsrat regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

g) die finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender verwaltungsrechtlicher Maßnahmen einschließlich finanzieller Sanktionen zu schützen;

h) eine Betrugsbekämpfungsstrategie für das GEREK-Büro auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen;

i) den Entwurf der für das GEREK-Büro geltenden Finanzregelung auszuarbeiten;

j) einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des GEREK-Büros auszuarbeiten und den Haushaltsplan des GEREK-Büros auszuführen.

(6) Der Direktor entscheidet auch darüber, ob es erforderlich ist, einen oder mehrere Bedienstete in einen oder mehrere Mitgliedstaaten zu entsenden, damit das GEREK-Büro seine Aufgaben in effizienter und wirksamer Weise wahrnehmen kann. Der Direktor ersucht vor der Einrichtung einer solchen Außenstelle um die Zustimmung der Kommission, des Verwaltungsrats und des betreffenden Mitgliedstaats. In dem Beschluss wird der Umfang der in dieser Außenstelle durchzuführenden Tätigkeiten so festgelegt, dass unnötige Kosten und eine Überschneidung der Verwaltungsfunktionen mit denen des GEREK-Büros vermieden werden.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der **Exekutivdirektor** erstellt jedes Jahr einen Entwurf des Programmplanungsdokuments mit der jährlichen und mehrjährigen Programmplanung (im Folgenden „einziges Programmplanungsdokument“) im Einklang mit Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission und unter Berücksichtigung der von der Kommission festgelegten Leitlinien³⁸.

³⁸ Mitteilung der Kommission über die Leitlinien für das Programmplanungsdokument für dezentrale Agenturen und das Muster für den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht dezentraler Agenturen (C(2014) 9641).

Geänderter Text

Der **Direktor** erstellt jedes Jahr einen Entwurf des Programmplanungsdokuments mit der jährlichen und mehrjährigen Programmplanung (im Folgenden „einziges Programmplanungsdokument“) im Einklang mit Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission und unter Berücksichtigung der von der Kommission festgelegten Leitlinien³⁸.

³⁸ Mitteilung der Kommission über die Leitlinien für das Programmplanungsdokument für dezentrale Agenturen und das Muster für den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht dezentraler Agenturen (C(2014) 9641).

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der **Verwaltungsrat** nimmt bis zum 31. Januar den Entwurf des einzigen Programmplanungsdokuments an und leitet ihn zur Stellungnahme an die Kommission weiter. Der Entwurf des einzigen Programmplanungsdokuments wird auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Geänderter Text

Der **Regulierungsrat** nimmt bis zum 31. Januar den Entwurf des einzigen Programmplanungsdokuments an und leitet ihn zur Stellungnahme an die Kommission weiter. Der Entwurf des einzigen Programmplanungsdokuments wird auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission nimmt der **Verwaltungsrat** anschließend das einzige Programmplanungsdokument an. Der Verwaltungsrat übermittelt das einzige Programmplanungsdokument und danach jede aktualisierte Fassung dieses Dokuments dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

Geänderter Text

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission nimmt der **Regulierungsrat** anschließend das einzige Programmplanungsdokument an. Der Verwaltungsrat übermittelt das einzige Programmplanungsdokument und danach jede aktualisierte Fassung dieses Dokuments dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der **Verwaltungsrat** ändert das angenommene jährliche Arbeitsprogramm, wenn dem GEREK eine neue Aufgabe übertragen wird.

Geänderter Text

Der **Regulierungsrat** ändert das angenommene jährliche Arbeitsprogramm, wenn dem GEREK eine neue Aufgabe übertragen wird.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wesentliche Änderungen des jährlichen Arbeitsprogramms werden nach demselben Verfahren angenommen wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm. Der **Verwaltungsrat** kann die Befugnis zur Vornahme nicht wesentlicher Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm dem **Exekutivdirektor** übertragen.

Geänderter Text

Wesentliche Änderungen des jährlichen Arbeitsprogramms werden nach demselben Verfahren angenommen wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm. Der **Regulierungsrat** kann die Befugnis zur Vornahme nicht wesentlicher Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm dem **Direktor** übertragen.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der **Exekutivdirektor** erstellt jedes Jahr einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK** für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich des Stellenplans, und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat.

Geänderter Text

(1) Der **Direktor** erstellt jedes Jahr einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK-Büros** für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich des Stellenplans, und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Auf der Grundlage dieses vorläufigen Entwurfs nimmt der Verwaltungsrat einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK** für das folgende Haushaltsjahr an.

Geänderter Text

(2) Auf der Grundlage dieses vorläufigen Entwurfs nimmt der Verwaltungsrat einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK-Büros** für das folgende Haushaltsjahr an.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK** wird der Kommission vom **Exekutivdirektor** bis zum 31. Januar jedes Jahres übermittelt. Die Angaben im Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK** und die Angaben im Entwurf des in Artikel 15 Absatz 1 genannten einzigen Programmplanungsdokuments müssen kohärent sein.

Geänderter Text

(3) Der Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK-Büros** wird der Kommission vom **Direktor** bis zum 31. Januar jedes Jahres übermittelt. Die Angaben im Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des **GEREK-Büros** und die Angaben im Entwurf des in Artikel 15 Absatz 1 genannten einzigen Programmplanungsdokuments müssen kohärent sein.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag für das **GEREK**.

Geänderter Text

(6) Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag für das **GEREK-Büro**.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan des **GEREK**.

Geänderter Text

(7) Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan des **GEREK-Büros**.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Haushaltsplan des **GEREK** wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst.

Geänderter Text

(8) Der Haushaltsplan des **GEREK-Büros** wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Für Immobilienvorhaben, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen

Geänderter Text

(9) Für Immobilienvorhaben, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen

auf den Haushalt des **GEREK** haben, gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission.

auf den Haushalt des **GEREK-Büros** haben, gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für jedes Haushaltsjahr – das dem Kalenderjahr entspricht – wird ein Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben des **GEREK** erstellt und im Haushaltsplan des **GEREK** ausgewiesen.

Geänderter Text

(1) Für jedes Haushaltsjahr – das dem Kalenderjahr entspricht – wird ein Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben des **GEREK-Büros** erstellt und im Haushaltsplan des **GEREK-Büros** ausgewiesen.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Haushalt des **GEREK** muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Geänderter Text

(2) Der Haushalt des **GEREK-Büros** muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Unbeschadet anderer Finanzmittel umfassen die Einnahmen des **GEREK**

Geänderter Text

(3) Unbeschadet anderer Finanzmittel umfassen die Einnahmen des **GEREK-Büros**

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Entgelte für Veröffentlichungen und andere vom GEREK erbrachte Dienstleistungen;

entfällt

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) etwaige Beiträge von Drittländern oder von für den Bereich der elektronischen Kommunikation zuständigen Regulierungsbehörden von Drittländern, die sich nach Artikel 26 an der Arbeit des **GEREK** beteiligen.

d) etwaige Beiträge von Drittländern oder von für den Bereich der elektronischen Kommunikation zuständigen Regulierungsbehörden von Drittländern, die sich nach Artikel 26 an der Arbeit des **GEREK-Büros** beteiligen.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Ausgaben des **GEREK** umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die operativen Ausgaben.

(4) Die Ausgaben des **GEREK-Büros** umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die operativen Ausgaben.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer des **GEREK** dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof den vorläufigen

(1) Bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer des **GEREK-Büros** dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof den vorläufigen

Rechnungsabschluss.

Rechnungsabschluss.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt das **GEREK** dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement.

Geänderter Text

(2) Bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt das **GEREK-Büro** dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsabschluss des **GEREK** erstellt der Rechnungsführer des **GEREK** in eigener Verantwortung den endgültigen Rechnungsabschluss des **GEREK**. Der **Exekutivdirektor** legt den endgültigen Rechnungsabschluss dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.

Geänderter Text

(3) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsabschluss des **GEREK-Büros** erstellt der Rechnungsführer des **GEREK-Büros** in eigener Verantwortung den endgültigen Rechnungsabschluss des **GEREK-Büros**. Der **Direktor** legt den endgültigen Rechnungsabschluss dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der **Verwaltungsausschuss** gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Rechnungsabschluss des **GEREK** ab.

Geänderter Text

(4) Der **Verwaltungsrat** gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Rechnungsabschluss des **GEREK-Büros** ab.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Bis zum 1. Juli nach dem Ende jedes Haushaltsjahrs übermittelt der **Exekutivdirektor** dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof den endgültigen Rechnungsabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats.

Geänderter Text

(5) Bis zum 1. Juli nach dem Ende jedes Haushaltsjahrs übermittelt der **Direktor** dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof den endgültigen Rechnungsabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Bis zum 15. November des folgenden Jahres veröffentlicht das **GEREK** den endgültigen Rechnungsabschluss im Amtsblatt der Europäischen Union.

Geänderter Text

(6) Bis zum 15. November des folgenden Jahres veröffentlicht das **GEREK-Büro** den endgültigen Rechnungsabschluss im Amtsblatt der Europäischen Union.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Bis zum 30. September übermittelt der **Exekutivdirektor** dem Rechnungshof eine Antwort auf dessen Bemerkungen. Der **Exekutivdirektor** übermittelt diese Antwort auch dem Verwaltungsrat.

Geänderter Text

(7) Bis zum 30. September übermittelt der **Direktor** dem Rechnungshof eine Antwort auf dessen Bemerkungen. Der **Direktor** übermittelt diese Antwort auch dem Verwaltungsrat.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Im Einklang mit Artikel 165 Absatz 3 der Haushaltsordnung³⁹ unterbreitet der **Exekutivdirektor** dem Europäischen Parlament auf Anfrage alle Informationen, die für ein reibungsloses Entlastungsverfahren für das fragliche Haushaltsjahr erforderlich sind.

³⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012).

Geänderter Text

(8) Im Einklang mit Artikel 165 Absatz 3 der Haushaltsordnung³⁹ unterbreitet der **Direktor** dem Europäischen Parlament auf Anfrage alle Informationen, die für ein reibungsloses Entlastungsverfahren für das fragliche Haushaltsjahr erforderlich sind.

³⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012).

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem **Exekutivdirektor** vor dem 15. Mai des Jahres n+2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Haushaltsjahrs n.

Geänderter Text

(9) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem **Direktor** vor dem 15. Mai des Jahres n+2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Haushaltsjahrs n.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für das **GEREK** geltende Finanzregelung. Diese darf von der Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 nur abweichen, wenn dies für den Betrieb des

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für das **GEREK-Büro** geltende Finanzregelung. Diese darf von der Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 nur abweichen, wenn dies für den Betrieb des

GEREK eigens erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

GEREK-Büros eigens erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Für das Personal des **GEREK** gelten das Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.

Geänderter Text

Für das Personal des **GEREK-Büros** gelten das Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Artikel 22

Ernennung des **Exekutivdirektors**

- (1) Der **Exekutivdirektor** wird als Zeitbediensteter des **GEREK** gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt.
- (2) Der **Exekutivdirektor** wird vom Verwaltungsrat *aus einer Liste von Bewerbern ausgewählt* und *ernannt, die von der Kommission nach einem offenen, transparenten Auswahlverfahren vorgeschlagen werden*.

Für den Abschluss des Vertrages mit dem **Exekutivdirektor** wird das **GEREK** durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

Vor der Ernennung **kann** der vom

Geänderter Text

Artikel 22

Ernennung des **Direktors**

- (1) Der **Direktor** wird als Zeitbediensteter des **GEREK-Büros** gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt.
- (2) Der Verwaltungsrat **ernennt den Direktor anhand eines offenen** und transparenten **Auswahlverfahrens**.

Für den Abschluss des Vertrages mit dem **Direktor** wird das **GEREK-Büro** durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

Vor der Ernennung **gibt** der vom

Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber **aufgefordert werden**, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung **abzugeben** und Fragen der Ausschussmitglieder **zu beantworten**.

(3) Die Amtszeit des **Exekutivdirektors** beträgt **fünf** Jahre. Am Ende dieses Zeitraums bewertet **die Kommission** die Leistung des **Exekutivdirektors** mit Blick auf die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des GEREK.

(4) Der Verwaltungsrat kann **auf Vorschlag der Kommission** unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 **die Amtszeit des Exekutivdirektors** einmal um höchstens **fünf** Jahre verlängern.

(5) Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament, falls er beabsichtigt, die Amtszeit des **Exekutivdirektors** zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor der Verlängerung der Amtszeit kann der **Exekutivdirektor** aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

(6) Ein **Exekutivdirektor**, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.

(7) Der **Exekutivdirektor** kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats **auf Vorschlag der Kommission** enthoben werden.

(8) Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit und die Amtsenthebung des **Exekutivdirektors** mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung **ab** und **beantwortet** Fragen der Ausschussmitglieder.

(3) Die Amtszeit des **Direktors** beträgt **drei** Jahre. Am Ende dieses Zeitraums bewertet **der Verwaltungsrat** die Leistung des **Direktors** mit Blick auf die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des GEREK.

(4) Der Verwaltungsrat kann **die Amtszeit des Direktors** unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 einmal um höchstens **drei** Jahre verlängern.

(5) Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament, falls er beabsichtigt, die Amtszeit des **Direktors** zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor der Verlängerung der Amtszeit kann der **Direktor** aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

(6) Ein **Direktor**, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.

(7) Der **Direktor** kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats enthoben werden.

(8) Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit und die Amtsenthebung des **Direktors** mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das **GEREK** kann auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstiges nicht vom **GEREK** selbst beschäftigtes Personal zurückgreifen. Für dieses Personal gelten das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nicht.

Geänderter Text

(1) Das **GEREK-Büro** kann auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstiges nicht vom **GEREK-Büro** selbst beschäftigtes Personal zurückgreifen. Für dieses Personal gelten das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nicht.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zum **GEREK**.

Geänderter Text

(2) Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zum **GEREK-Büro**.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Artikel 24

Rechtsstatus

(1) **Das GEREK ist eine Einrichtung der Union. Es besitzt Rechtspersönlichkeit.**

(2) **Das GEREK besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und**

Geänderter Text

entfällt

ist vor Gericht parteifähig.

(3) *Das GEREK wird vom Exekutivdirektor vertreten.*

(4) *Das GEREK verfügt über die alleinige Verantwortung für die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.*

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf das **GEREK** und sein Personal Anwendung.

Geänderter Text

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf das **GEREK-Büro** und sein Personal Anwendung.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zu diesem Zweck kann das GEREK nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission Arbeitsvereinbarungen treffen. Diese Vereinbarungen schaffen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Union und ihre Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) *In* Rahmen des einzigen Programmplanungsdokuments verabschiedet der **Verwaltungsrat** eine Strategie für die Beziehungen zu den zuständigen Einrichtungen, Agenturen,

Geänderter Text

(3) *Im* Rahmen des einzigen Programmplanungsdokuments verabschiedet der **Regulierungsrat** eine Strategie für die Beziehungen zu den zuständigen Einrichtungen, Agenturen,

Büros und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und/oder internationalen Organisationen in Angelegenheiten, für die das GEREK zuständig ist. Die Kommission und **die Agentur** treffen eine entsprechende Arbeitsvereinbarung, um zu gewährleisten, dass das GEREK im Rahmen seines Mandats und des vorhandenen institutionellen Rahmens handelt.

Büros und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und/oder internationalen Organisationen in Angelegenheiten, für die das GEREK zuständig ist. Die Kommission und **das GEREK** treffen eine entsprechende Arbeitsvereinbarung, um zu gewährleisten, dass das GEREK im Rahmen seines Mandats und des vorhandenen institutionellen Rahmens handelt.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Transparenz und Kommunikation

Geänderter Text

Zugang zu Dokumenten, Transparenz und Kommunikation

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für Dokumente im Besitz des GEREK gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰. Der Verwaltungsrat **erlässt binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung** die ausführlichen Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und

Geänderter Text

(1) Für Dokumente im Besitz des GEREK **und des GEREK-Büros** gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰. Der **Regulierungsrat und der** Verwaltungsrat **erlassen bis zum ... [bitte Datum einfügen: ... Monate nach dem Datum der Anwendung dieser Verordnung]** die ausführlichen Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und

der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das GEREK unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹. ***Der Verwaltungsrat trifft binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch das GEREK und insbesondere für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten des GEREK. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten getroffen.***

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das GEREK ***und das GEREK-Büro*** unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹.

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

(2a) Das GEREK und das GEREK-Büro üben ihre Tätigkeiten mit einem hohen Maß an Transparenz aus. Das GEREK und das GEREK-Büro stellen sicher, dass die Öffentlichkeit und

interessierte Kreise objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen erhalten, insbesondere in Bezug auf die Ergebnisse ihrer Arbeit.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das GEREK *kann* innerhalb *seines* Zuständigkeitsbereichs von sich aus Kommunikationstätigkeiten durchführen. Die Zuweisung von Mitteln für Kommunikationstätigkeiten darf sich nicht nachteilig auf die wirksame Erfüllung der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung genannten Aufgaben auswirken. Die Kommunikationstätigkeiten müssen mit den einschlägigen vom Verwaltungsrat angenommenen Kommunikations- und Verbreitungsplänen im Einklang stehen.

Geänderter Text

(3) Das GEREK *und das GEREK-Büro können* innerhalb *ihres* Zuständigkeitsbereichs von sich aus Kommunikationstätigkeiten durchführen. Die Zuweisung von Mitteln für Kommunikationstätigkeiten darf sich nicht nachteilig auf die wirksame Erfüllung der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung genannten Aufgaben auswirken. Die Kommunikationstätigkeiten müssen mit den einschlägigen vom Verwaltungsrat angenommenen Kommunikations- und Verbreitungsplänen im Einklang stehen.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet des Artikels 27 Absatz 1 gibt das **GEREK** Informationen, die bei ihm eingehen oder von ihm verarbeitet werden und die auf begründetes Ersuchen ganz oder teilweise vertraulich behandelt werden sollen, nicht an Dritte weiter.

Geänderter Text

(1) Unbeschadet des Artikels 27 Absatz 1 gibt das **GEREK-Büro** Informationen, die bei ihm eingehen oder von ihm verarbeitet werden und die auf begründetes Ersuchen ganz oder teilweise vertraulich behandelt werden sollen, nicht an Dritte weiter.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der **Exekutivdirektor, die Mitglieder der Beschwerdekammer**, die abgeordneten nationalen Sachverständigen, das sonstige nicht vom **GEREK** selbst beschäftigte Personal und die in den Arbeitsgruppen mitwirkenden Sachverständigen unterliegen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit den Vertraulichkeitsvorschriften nach Artikel 339 des Vertrags.

Geänderter Text

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der **Direktor**, die abgeordneten nationalen Sachverständigen, das sonstige nicht vom **GEREK-Büro** selbst beschäftigte Personal und die in den Arbeitsgruppen mitwirkenden Sachverständigen unterliegen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit den Vertraulichkeitsvorschriften nach Artikel 339 des Vertrags.

Änderungsantrag 125

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Das **GEREK** erlässt eigene Sicherheitsvorschriften, die den in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443⁴² und (EU, Euratom) 2015/444⁴³ der Kommission festgelegten Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestuften vertraulichen Informationen, **zu denen** unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen **gehören, gleichwertig sind**. Alternativ kann das **GEREK** beschließen, entsprechend die Sicherheitsvorschriften der Kommission anzuwenden.

Geänderter Text

Das **GEREK-Büro** erlässt eigene Sicherheitsvorschriften, die den in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443⁴² und (EU, Euratom) 2015/444⁴³ der Kommission festgelegten Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestuften vertraulichen Informationen **gleichwertig sind und** unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen **umfassen**. Alternativ kann das **GEREK-Büro** beschließen, entsprechend die Sicherheitsvorschriften der Kommission anzuwenden.

⁴² Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

⁴³ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom

⁴² Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

⁴³ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Auf ein hinreichend begründetes Ersuchen des GEREK stellen die Kommission und die NRB dem GEREK zeitnah und präzise alle Informationen zur Verfügung, die dieses zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, vorausgesetzt, sie haben rechtmäßigen Zugang zu den einschlägigen Informationen und das Informationsersuchen ist angesichts der Art der betreffenden Aufgabe erforderlich.

Geänderter Text

Auf ein hinreichend begründetes Ersuchen des GEREK **oder des GEREK-Büros** stellen die Kommission und die NRB dem GEREK **oder dem GEREK-Büro** zeitnah und präzise alle Informationen zur Verfügung, die dieses zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, vorausgesetzt, sie haben rechtmäßigen Zugang zu den einschlägigen Informationen und das Informationsersuchen ist angesichts der Art der betreffenden Aufgabe erforderlich.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das GEREK kann außerdem darum ersuchen, dass ihm die Informationen von den NRB in regelmäßigen Abständen und in vorgegebenen Formaten zur Verfügung gestellt werden. Für diese Ersuchen werden soweit möglich gemeinsame Berichtsformate verwendet.

Geänderter Text

Das GEREK **oder das GEREK-Büro** kann außerdem darum ersuchen, dass ihm die Informationen von den NRB in regelmäßigen Abständen und in vorgegebenen Formaten zur Verfügung gestellt werden. Für diese Ersuchen werden soweit möglich gemeinsame Berichtsformate verwendet.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit stellt das GEREK auf ein

Geänderter Text

(2) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit stellt das GEREK **oder**

hinreichend begründetes Ersuchen der Kommission oder einer NRB zeitnah und präzise alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit die Kommission oder die NRB ihre Aufgaben wahrnehmen können.

das GEREK-Büro auf ein hinreichend begründetes Ersuchen der Kommission oder einer NRB zeitnah und präzise alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit die Kommission oder die NRB ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bevor das GEREK Informationen gemäß diesem Artikel anfordert, berücksichtigt es zur Vermeidung doppelter Berichtspflichten alle einschlägigen öffentlich zugängigen Informationen.

Geänderter Text

(3) Bevor das GEREK *oder das GEREK-Büro* Informationen gemäß diesem Artikel anfordert, berücksichtigt es zur Vermeidung doppelter Berichtspflichten alle einschlägigen öffentlich zugängigen Informationen.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Stehen keine Informationen zur Verfügung oder werden die Informationen von den NRB nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt bzw. in Fällen, in denen ein direktes Ersuchen durch das GEREK effizienter und weniger aufwendig wäre, kann das GEREK ein gebührend gerechtfertigtes und begründetes Ersuchen an andere Behörden oder direkt an die betreffenden Unternehmen richten, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen anbieten.

Geänderter Text

Stehen keine Informationen zur Verfügung oder werden die Informationen von den NRB nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt bzw. in Fällen, in denen ein direktes Ersuchen durch das GEREK *oder das GEREK-Büro* effizienter und weniger aufwendig wäre, kann das GEREK *oder das GEREK-Büro* ein gebührend gerechtfertigtes und begründetes Ersuchen an andere Behörden oder direkt an die betreffenden Unternehmen richten, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen anbieten.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das GEREK unterrichtet die zuständigen NRB über Ersuchen nach diesem Absatz.

Geänderter Text

Das GEREK *oder das GEREK-Büro* unterrichtet die zuständigen NRB über Ersuchen nach diesem Absatz.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Auf Ersuchen des GEREK unterstützen die NRB das GEREK bei der Einholung der Informationen.

Geänderter Text

Auf Ersuchen des GEREK *oder des GEREK-Büros* unterstützen die NRB das GEREK *oder das GEREK-Büro* bei der Einholung der Informationen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der *Exekutivdirektor*, die abgeordneten nationalen Sachverständigen und sonstiges nicht vom *GEREK* selbst beschäftigtes Personal geben eine Verpflichtungserklärung ab, aus der auch hervorgeht, ob direkte oder indirekte Interessen bestehen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Geänderter Text

Die Mitglieder des *Regulierungsrats und des* Verwaltungsrats, der *Direktor*, die abgeordneten nationalen Sachverständigen und sonstiges nicht vom *GEREK-Büro* selbst beschäftigtes Personal geben eine Verpflichtungserklärung ab, aus der auch hervorgeht, ob direkte oder indirekte Interessen bestehen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Erklärungen müssen der Wahrheit entsprechen und vollständig sein, sind schriftlich abzugeben und müssen, wann immer erforderlich, aktualisiert werden. Die Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des **Exekutivdirektors** werden veröffentlicht.

Geänderter Text

Die Erklärungen müssen der Wahrheit entsprechen und vollständig sein, sind schriftlich abzugeben und müssen, wann immer erforderlich, aktualisiert werden. Die Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des **Direktors** werden veröffentlicht.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der **Exekutivdirektor**, die abgeordneten nationalen Sachverständigen, das sonstige nicht vom **GEREK** selbst beschäftigte Personal und die in den Arbeitsgruppen mitwirkenden Sachverständigen geben spätestens zu Beginn jeder Sitzung eine wahrheitsgetreue und vollständige Erklärung über alle Interessen ab, die ihre Unabhängigkeit in Bezug auf die Tagesordnungspunkte beeinträchtigen könnten, und beteiligen sich nicht an den Diskussionen und den Abstimmungen über solche Punkte.

Geänderter Text

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der **Direktor**, die abgeordneten nationalen Sachverständigen, das sonstige nicht vom **GEREK-Büro** selbst beschäftigte Personal und die in den Arbeitsgruppen mitwirkenden Sachverständigen geben spätestens zu Beginn jeder Sitzung eine wahrheitsgetreue und vollständige Erklärung über alle Interessen ab, die ihre Unabhängigkeit in Bezug auf die Tagesordnungspunkte beeinträchtigen könnten, und beteiligen sich nicht an den Diskussionen und den Abstimmungen über solche Punkte.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ tritt das **GEREK innerhalb von sechs Monaten** nach Inkrafttreten dieser

Geänderter Text

(1) Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ tritt das **GEREK-Büro bis zum [bitte Datum einfügen: ... Monate** nach

Verordnung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des OLAF bei und verabschiedet nach dem Muster in der Anlage der Institutionellen Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen, die für sämtliche Beschäftigten des **GEREK** gelten.

⁴⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Inkrafttreten dieser **Verordnung]** der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des OLAF bei und verabschiedet nach dem Muster in der Anlage der Institutionellen Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen, die für sämtliche Beschäftigten des **GEREK-Büros** gelten.

⁴⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die vom **GEREK** Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

Geänderter Text

(2) Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die vom **GEREK-Büro** Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das OLAF kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr.

Geänderter Text

(3) Das OLAF kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG)

2185/96 des Rates⁴⁵ Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit vom **GEREK** finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

⁴⁵ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Nr. 2185/96 des Rates⁴⁵ Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit vom **GEREK-Büro** finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

⁴⁵ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 enthalten Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse des **GEREK** Bestimmungen, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1

Geänderter Text

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 enthalten Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse des **GEREK-Büros** Bestimmungen, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Vorschlag der Kommission

(1) Die vertragliche Haftung des **GEREK** bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Geänderter Text

(1) Die vertragliche Haftung des **GEREK-Büros** bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Änderungsantrag 141

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem vom **GEREK** geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

Geänderter Text

(2) Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem vom **GEREK-Büro** geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

Änderungsantrag 142

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt das **GEREK** die von *ihren* Dienststellen oder *ihren* Bediensteten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachten Schäden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Geänderter Text

(3) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt das **GEREK-Büro** die von *seinen* Dienststellen oder *seinen* Bediensteten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachten Schäden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Änderungsantrag 143

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber dem **GEREK**

Geänderter Text

(5) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber dem **GEREK-**

bestimmt sich nach den Vorschriften des Beamtenstatuts bzw. der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Büro bestimmt sich nach den Vorschriften des Beamtenstatuts bzw. der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Tätigkeit des **GEREK** wird vom Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 228 des Vertrags kontrolliert.

Geänderter Text

Die Tätigkeit des **GEREK-Büros** wird vom Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 228 des Vertrags kontrolliert.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für das **GEREK** gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1/58⁴⁶.

Geänderter Text

(1) Für das **GEREK-Büro** gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1/58⁴⁶.

⁴⁶ Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 17 vom 6.10.1958, S. 385).

⁴⁶ Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die für die Arbeit des **GEREK** erforderlichen Übersetzungsleistungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.

Geänderter Text

(2) Die für die Arbeit des **GEREK-Büros** erforderlichen Übersetzungsleistungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 36

entfällt

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss mit der Bezeichnung „Kommunikationsausschuss“ unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis beendet, wenn der Ausschussvorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(1) Die notwendigen Regelungen über die Unterbringung des **GEREK** im Sitzmitgliedstaat und über die Einrichtungen, die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen sind, sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für den **Exekutivdirektor**, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal des **GEREK** und die Familienangehörigen dieser Personen gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat zwischen dem **GEREK** und dem*

*(1) Die notwendigen Regelungen über die Unterbringung des **GEREK-Büros** im Sitzmitgliedstaat und über die Einrichtungen, die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen sind, sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für den **Direktor**, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal des **GEREK-Büros** und die Familienangehörigen dieser Personen gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat zwischen dem **GEREK-Büro** und dem Sitzmitgliedstaat*

Sitzmitgliedstaat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wird.

spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wird.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Sitzmitgliedstaat des **GEREK** gewährleistet die erforderlichen Voraussetzungen für das reibungslose und effiziente Funktionieren des **GEREK**, einschließlich eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsanbindungen.

Geänderter Text

(2) Der Sitzmitgliedstaat des **GEREK-Büros** gewährleistet die erforderlichen Voraussetzungen für das reibungslose und effiziente Funktionieren des **GEREK-Büros**, einschließlich eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsanbindungen.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre führt die Kommission im Einklang mit den Leitlinien der Kommission eine Bewertung durch, um die Leistung des GEREK in Bezug auf *seine* Ziele, *sein* Mandat, *seine* Aufgaben und *seine(n)* Standort(e) zu beurteilen. Gegenstand der Bewertung sind insbesondere das etwaige Erfordernis, das Mandat des GEREK zu ändern, und die finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung.

Geänderter Text

(1) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre führt die Kommission im Einklang mit den Leitlinien der Kommission eine Bewertung durch, um die Leistung des GEREK *und des GEREK-Büros* in Bezug auf *ihre* Ziele, *ihr* Mandat, *ihre* Aufgaben und *ihren* Standort/*ihre Standorte* zu beurteilen. Gegenstand der Bewertung sind insbesondere das etwaige Erfordernis, das Mandat des GEREK *und des GEREK-Büros* zu ändern, und die finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Ziele, Mandat und Aufgaben des GEREK *sein* Fortbestehen nicht länger rechtfertigen, kann sie eine entsprechende Änderung oder Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.

Geänderter Text

(2) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Ziele, Mandat und Aufgaben des GEREK *und des GEREK-Büros ihr* Fortbestehen nicht länger rechtfertigen, kann sie eine entsprechende Änderung oder Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.

Änderungsantrag 152

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet des Absatzes 2 ist das **GEREK** in Bezug auf das Eigentum und alle Übereinkünfte, rechtlichen Verpflichtungen, Beschäftigungsverträge, finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten Rechtsnachfolger des durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 errichteten Büros (*im Folgenden* „GEREK-Büro“).

Geänderter Text

Unbeschadet des Absatzes 2 ist das **GEREK-Büro** in Bezug auf das Eigentum und alle Übereinkünfte, rechtlichen Verpflichtungen, Beschäftigungsverträge, finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten Rechtsnachfolger des durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 errichteten Büros („GEREK-Büro“).

Änderungsantrag 153

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung berührt insbesondere nicht die Rechte und Pflichten des Personals des mit der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 eingerichteten Büros. Die Arbeitsverträge des Personals können im Rahmen dieser Verordnung im Einklang mit dem Beamtenstatut und den Beschäftigungsbedingungen sowie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel des **GEREK** verlängert werden.

Geänderter Text

Diese Verordnung berührt insbesondere nicht die Rechte und Pflichten des Personals des mit der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 eingerichteten Büros. Die Arbeitsverträge des Personals können im Rahmen dieser Verordnung im Einklang mit dem Beamtenstatut und den Beschäftigungsbedingungen sowie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel des **GEREK-Büros** verlängert werden.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit Wirkung vom [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und bis der **Exekutivdirektor** nach seiner Ernennung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 22 seine Amtstätigkeit aufnimmt, fungiert der auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ernannte Verwaltungsdirektor für die restliche Dauer seiner Amtszeit als **Interimsexekutivdirektor** und nimmt die Aufgaben gemäß dieser Verordnung wahr. Die sonstigen Bedingungen des Vertrages des Verwaltungsdirektors bleiben unverändert.

Geänderter Text

Mit Wirkung vom [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und bis der **Direktor** nach seiner Ernennung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 22 seine Amtstätigkeit aufnimmt, fungiert der auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ernannte Verwaltungsdirektor für die restliche Dauer seiner Amtszeit als **Interimsdirektor** und nimmt die Aufgaben gemäß dieser Verordnung wahr. Die sonstigen Bedingungen des Vertrages des Verwaltungsdirektors bleiben unverändert.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Als **Interimsexekutivdirektor** übt er die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus. Er kann nach Zustimmung des Verwaltungsrats alle Zahlungen genehmigen, die durch Mittelzuweisungen im Haushalt des **GEREK** gedeckt sind, und nach Annahme des Stellenplans des GEREK Verträge einschließlich Anstellungsverträgen abschließen.

Geänderter Text

Als **Interimsdirektor** übt er die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus. Er kann nach Zustimmung des Verwaltungsrats alle Zahlungen genehmigen, die durch Mittelzuweisungen im Haushalt des **GEREK-Büros** gedeckt sind, und nach Annahme des Stellenplans des GEREK Verträge einschließlich Anstellungsverträgen abschließen.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Anstellungsvertrag des auf der

Geänderter Text

Der Anstellungsvertrag des auf der

Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ernannten Verwaltungsdirektors endet mit dem Ablauf seiner Amtszeit oder dem Tag, an dem der **Exekutivdirektor** nach seiner Ernennung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 22 seine Amtstätigkeit aufnimmt, **je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.**

Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ernannten Verwaltungsdirektors endet mit dem Ablauf seiner Amtszeit oder dem Tag, an dem der **Direktor** nach seiner Ernennung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 22 seine Amtstätigkeit aufnimmt.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ernannter Verwaltungsdirektor, dessen Amtszeit verlängert worden ist, darf nicht am Auswahlverfahren für die Stelle des Exekutivdirektors nach Artikel 22 teilnehmen.

entfällt

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 **und auf das GEREK-Büro** gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung **und auf das GEREK.**

Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0591 – C8-0382/2016 – 2016/0286(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 24.10.2016
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 24.10.2016
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Ivan Štefanec 11.10.2016
Prüfung im Ausschuss	13.3.2017
Datum der Annahme	11.5.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 21 –: 13 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Dita Charanzová, Carlos Coelho, Anna Maria Corazza Bildt, Daniel Dalton, Nicola Danti, Dennis de Jong, Pascal Durand, Ildikó Gáll-Pelcz, Evelyne Gebhardt, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sergio Gutiérrez Prieto, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell, Jiří Pospíšil, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Olga Sehnalová, Jasenko Selimovic, Ivan Štefanec, Catherine Stihler, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mylène Troszczynski, Anneleen Van Bossuyt, Marco Zullo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Lucy Anderson, Pascal Arimont, Birgit Collin-Langen, Edward Czesak, Kaja Kallas, Othmar Karas, Arndt Kohn, Julia Reda, Marc Tarabella, Ulrike Trebesius
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Anne-Marie Mineur

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

21	+
ECR	Edward Czesak, Daniel Dalton, Ulrike Trebesius, Anneleen Van Bossuyt
EFDD	Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Marco Zullo
ENF	Mylène Troszczynski
GUE/NGL	Anne-Marie Mineur, Dennis de Jong
PPE	Pascal Arimont, Carlos Coelho, Birgit Collin-Langen, Anna Maria Corazza Bildt, Ildikó Gáll-Pelcz, Othmar Karas, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell, Jiří Pospíšil, Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein

13	-
ALDE	Kaja Kallas, Jasenko Selimovic
S&D	Lucy Anderson, Nicola Danti, Evelyne Gebhardt, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sergio Gutiérrez Prieto, Arndt Kohn, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová, Catherine Stihler, Marc Tarabella

3	0
ALDE	Dita Charanzová
VERT/ALE	Pascal Durand, Julia Reda

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung